

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Stadt Bebra in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 22.05.2014 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Bebra beschlossen:

## **§ 1**

Die von der Stadt vorzunehmenden Ehrungen erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ehrenordnung.

## **§ 2**

(1) Folgende Ehrungen können durch die Stadt ausgesprochen werden:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes,
- b) Verleihung der Bezeichnung Ehrenstadtverordneter, Ehrenbürgermeister oder Ehrenstadtrat
- c) Verleihung der Ehrenplakette der Stadt
- d) Verleihung der Bezeichnung „Ehren-“, in Verbindung mit der ausgeübten öffentlich-rechtlichen Tätigkeit (z. B. "Ehrenwehrführer“)

(2) Gewährung von Ehrengeschenken

- a) in Anerkennung sportlicher und sonstiger Leistungen
- b) bei Geschäfts- und Vereinsjubiläen
- c) bei Ehe- und Altersjubiläen
- d) aus sonstigen Anlässen.

(3) Verleihung von Ehrungen sonstiger Art

## **§ 3**

### **Ehrenbürger**

- (1) Das „Ehrenbürgerrecht“ ist die höchste allgemeine Ehrung, welche die Stadt Bebra zu vergeben hat.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Bebra durch besonders beachtliche Leistungen bzw. Maßnahmen oder durch ihr Verhalten gegenüber der Allgemeinheit besonders verdient gemacht haben, kann das „Ehrenbürgerrecht“ verliehen werden.
- (3) Die „besonderen Verdienste“ können in allen Bereichen des gemeindlichen Zusammenlebens erworben werden und müssen für die Stadt Bebra und ihre Einwohner von besonderer Bedeutung sein. Sie müssen geeignet sein, durch ihre Beispielhaftigkeit den Einwohnern als Vorbild zu dienen.

## **§ 4**

### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	:	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
--	---	---

Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	:	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	:	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	:	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	:	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	:	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländerbeirates	:	Ehrenmitglied des Ausländerbeirats
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	:	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (2) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (3) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 5

### Vornahme der Verleihung

- (1) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtverordneter“, „Ehrenbürgermeister“, „Ehrenstadtrat“ werden von der Stadtverordnetenversammlung unter Beachtung der Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung verliehen.
- (2) Die Verleihung kann vom Magistrat oder den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen und die Verdienste sollen eingehend dargestellt werden.
- (3) Über die Verleihung ist vom Magistrat eine Urkunde, in der die Verdienste des zu Ehrenden enthalten sind, auszufertigen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in einer besonderen Feierstunde, zu der die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats einzuladen sind. Die Ausgestaltung der Feier und die Entscheidung darüber, ob weitere Ehrengäste eingeladen werden, erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher.
- (5) Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister.
- (6) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der

Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtverordneter“, „Ehrenbürgermeister“ oder „Ehrenstadtrat“ weder begründet noch aufgehoben.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen**

Einwohner, die sich auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, künstlerischem, sportlichem oder administrativem Gebiet Verdienste erworben haben, welche geeignet sind, das Ansehen der Stadt Bebra zu mehren oder das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner zu fördern, kann die „Ehrenplakette der Stadt Bebra“ verliehen werden.

## **§ 7**

### **Ausführung der Plakette**

*Die Ehrenplakette zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen der Stadt Bebra. Der Durchmesser der Plakette beträgt max. 25 mm.*

## **§ 8**

### **Verleihung der Ehrenplakette**

Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Ehrenplakette wird im Rahmen einer öffentlichen Stadtverordnetensitzung durch den Stadtverordnetenvorsteher überreicht. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Über die Verleihung ist eine Urkunde durch den Magistrat auszufertigen, die durch den Bürgermeister übergeben wird.

## **§ 9**

### **Ehrenurkunden**

Einwohner, die im Interesse und zum Wohle der Allgemeinheit mindestens zehn Jahre unter Ausübung eines Mandates im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig gewesen sind (z. B. Stadtverordnete, Stadträte, Ortsbeiräte, Feuerwehr), können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Ehrennadel der Stadt Bebra erhalten. Verbunden damit ist die Verleihung einer Urkunde, in der Dank und Anerkennung der Stadt ausgesprochen werden.

## **§ 10**

### **Allgemeines**

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiet des Sports können neben einer Ehrung nach den §§ 6 bis 8 Geld- oder Sachpreise sowie Ehrengeschenke gewährt werden.
- (2) Geld- oder Sachpreise können gewährt werden zu sportlichen Veranstaltungen, die in der Stadt Bebra durchgeführt werden und an denen Sportler aus Bebra beteiligt sind; sie können zu überörtlichen sportlichen Veranstaltungen, die außerhalb der Stadt Bebra stattfinden, gewährt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.
- (3) *Geld- oder Sachpreise können auch für besondere Leistungen zum Wohle der Stadt Bebra im Werte bis zu 15 Euro gewährt werden.*

## **§ 11**

### **Anlässe für die Ehrung**

- (1) *Bebraer Sportler, die mindestens deutsche Meister in ihrer Disziplin oder*

*Teilnehmer an Europa- oder Weltmeisterschaften oder Olympiaden waren, können ein Ehrengeschenk erhalten.*

## § 12

Die §§ 10 und 11 gelten sinngemäß für andere Veranstaltungen anderer Vereine, bei denen Wettbewerbe durchgeführt und vergleichbare Auszeichnungen verliehen werden.

## § 13

### Vornahme der Ehrungen

Über die Ehrung nach §§ 10 bis 12 entscheidet der Magistrat. Sie wird vom Bürgermeister vorgenommen.

## § 14

- (1) Bei 25-jährigen Geschäfts- oder Vereinsjubiläen in Bebra und bei jeden weiteren 25 Jahren wird eine Glückwunschkunde und eine Jubiläumsgabe gewährt.
- (2) *Bei Geschäftsjubiläen beträgt die Zuwendung bis 15 Euro.*
- (3) *Bei 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Vereinsjubiläen und darüber hinaus im Abstand von weiteren 25 Jahren beträgt die finanziellen Zuwendung 50 €. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat. Ausnahmen bezüglich der Höhe sind nicht zulässig. Bei zeitlich niedrigeren Vereinsjubiläen dürfen die vorgenannten Zuwendungsbeträge nicht überschritten werden.*
- (4) Die Übergabe wird durch den Bürgermeister vorgenommen; dieser kann für die Vornahme einer Ehrung in den Stadtteilen auch den zuständigen Ortsvorsteher beauftragen.

## § 15

### Anlässe für die Ehrung

Jubiläen im Sinne dieser Vorschriften sind:

a) bei Ehejubiläen:

Goldene Hochzeit	50 Ehejahre
Diamantene Hochzeit	60 Ehejahre
Eiserne Hochzeit	65 Ehejahre
Kupferne Hochzeit	70 Ehejahre.

b) bei Altersjubiläen:

- Vollendung des 80. Lebensjahres
- Vollendung des 85. Lebensjahres
- Vollendung des 90. Lebensjahres
- Vollendung des 95. und jeden weiteren Lebensjahres.

*Die Ehrung setzt voraus, dass die Jubilarer  
- ihren ständigen Wohnsitz in Bebra haben und  
- der vorgesehenen Ehrung würdig sind und  
- bei Ehejubiläen: nicht dauernd getrennt leben.*

## § 16

### Art der Ehrung

- (1) Ehejubiläen erhalten eine Glückwunschkunde und ein Präsent im Werte von bis zu 15,-- €

- (2) *Altersjubilare erhalten zum 80., 85., 90., 95., 100. usw. Geburtstag eine Glückwunschkarte und ein Geschenk im Wert von bis zu 15,00 €.*
- (3) *Fallen mehrere Jubiläen auf denselben Tag, wird die Ehrung nur einmal vorgenommen.*
- (4) *Glückwunschkarten sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen.*

#### **§ 17**

#### **Vornahme der Ehrung**

Die Ehrungen werden vorgenommen durch den Bürgermeister; dieser kann in Ausnahmefällen für die Vornahme einer Ehrung in den Stadtteilen auch den zuständigen Ortsvorsteher beauftragen.

#### **§ 18**

- (1) *Für Personen, die zum Todeszeitpunkt ein von der Stadt verliehenes Mandat für die Stadt und ihre Bürger ausgeübt haben, kann ein Nachruf veröffentlicht werden. Gleiches gilt für aktive Beschäftigte des Magistrates der Stadt Bebra. Die Kosten für die Veröffentlichung eines Nachrufes dürfen den Betrag von 300,00 € nicht übersteigen.*
- (2) *Der Trauerfamilie ist ein Kondolenzbrief der Stadt Bebra und eine Ehrengabe zur späteren Grabpflege zu übergeben. Die Ehrengabe darf den Wert von 15,00 € nicht übersteigen.*
- (3) *Ein Nachruf soll erfolgen für ehemalige Stadtverordnetenvorsteher und Ortsvorsteher sowie Bürgermeister, welche in Bebra oder den früher selbständigen Gemeinden tätig gewesen sind.*

#### **§ 19**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht sowie alle Ehrungen nach dem II., III. und IV. Abschnitt dieser Satzung können bei unwürdigem Verhalten des Geehrten entzogen werden. Bei der Beurteilung, ob ein derartiges Verhalten vorliegt, ist die gesamte Lebensführung zu berücksichtigen. In Betracht kommen nicht nur Verfehlungen gegenüber der Stadt, sondern auch Verstöße gegen allgemeine staatsbürgerliche Pflichten. Grund für die Entziehung ist auch die Führung eines unehrsamen Lebenswandels.
- (1) Über die Entziehung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gesetzlichen Mitgliederzahl.

#### **§ 20**

#### **Entscheidungsbefugnisse**

Über weitere Ehrungen außerhalb dieser Ordnung beschließt die Stadtverordnetenversammlung in jedem Einzelfall. Hierbei sind die in dieser Ehrenordnung niedergelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

Die Ausnahmeregelung in den §§ 8 und 13 bleiben unberührt.

#### **§ 21**

#### **Inkrafttreten**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Ehrenordnung der Stadt Bebra tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.